

ANGEPASSTER SCHULBETRIEB IN CORONA-ZEITEN

Nach den Herbstferien soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen weiter möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. [...] Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein.

Die jeweils aktuelle Fassung Der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Ganz wichtig: Es ist nicht erlaubt, mit Anzeichen einer COVID-19 Symptomatik das Schulgelände zu betreten.

1 Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Pädagogisch oder gesundheitlich zu begründende Ausnahmen sind möglich.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für die Beschaffung der Mund-Nasen-Bedeckung verantwortlich. Im Bedarfsfall hält die Schule Masken bereit.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Verstärkung der Pausenaufsichten
- ⇒ Konsequente Ansprache der Personen, die sich ohne Maske auf dem Schulgelände aufhalten.
- ⇒ Erfassung und Meldung der Namen bei Herrn Dr. Bohnensteffen
- ⇒ noch zu treffende Regelung des Tragens von Masken bei Klassenarbeiten/Klausuren

2 Abstandsregelung

Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, versuchen sich bestmöglich, an die 1,50-Abstandsregelung zu halten.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Verstärkung der Pausenaufsichten
- ⇒ „Rechtsgehgebot“ im Schulgebäude
- ⇒ Die Pausen großen Pausen werden auf dem Schulhof verbracht. Ausnahmen, z. B. bei Regen, werden zeitnah per Durchsage bekanntgegeben
- ⇒ Unterlassen von begrüßungsritualen mit körperlicher Nähe, wie z. B. Umarmungen und Händeschütteln
- ⇒ festgelegte Nutzung der Schulhöfe und Eingänge:
 - Schulhof vor dem Haupteingang (A): 5a, 5b, 6a, 6b
 - Schulhof an der Sporthalle (B): 7a, 7b, 8a, 8b, 9a, 9b
 - Basketballfeld (C): EF, Q1, Q2
- ⇒ Die Türen der Unterrichtsräume bleiben in den großen Pausen geöffnet, damit die Schülerinnen und Schüler direkt auf ihre Plätze gehen können. Das gilt nicht für die naturwissenschaftlichen Fachräume.

3 Rückverfolgung

Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in Klassen oder Kursen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Unterricht im sogenannten Wahlpflichtbereich, z. B. Französisch oder Latein ist möglich. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. In den Unterrichtsräumen ist eine feste Sitzordnung einzuhalten. Diese ist zu dokumentieren. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ keine Huckepack-Kurse
- ⇒ keine Arbeitsgemeinschaften
- ⇒ fester Sitzplan für jeden Klassen- und Kursunterricht
- ⇒ keine Übermittagsbetreuung

4 Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Bei Fragen zu Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stehen die Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte der BAD GmbH zur Verfügung und beraten vor Ort in der Schule zur praktischen Umsetzung.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ Desinfektion der Hände beim Betreten des Schulgebäudes
- ⇒ Verpflichtendes regelmäßiges und gründliches Händewaschen, z. B. nach dem Toilettengang, nach der Nahrungsaufnahme
- ⇒ Beachtung der Husten- und Niesetikette (in Ellenbogenbeuge)
- ⇒ Weiterhin Schließung der Cafeteria des CMG
- ⇒ Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler während der großen Pause auf den jahrgangsstufenbezogen eingeteilten Schulhöfen Ausnahmen, z. B. bei Regen, werden zeitnah per Durchsage bekanntgegeben.
- ⇒ Öffnung der Fenster und Türen vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister
- ⇒
 - Stoßlüften alle 20 Minuten
 - Querlüften wo immer es möglich ist
 - Lüften während der gesamten Pausendauer
- ⇒ Desinfizierung der Kontaktflächen in den Fachräumen bei Lerngruppenwechsel

5 Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

→ Delegation an alle Kolleginnen und Kollegen → Information an die Schulleitung

6 Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

7 Corona-Warn-App

Das Ministerium für Schule und Bildung hat die Schulleitungen gebeten, alle an Schule Beteiligten die Nutzung der Corona-Warn-App zu empfehlen.

8 Prüfungen

Es sollen alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

⇒ „Beobachtung“ der Veränderungspolitik seitens der Landesregierung durch die Schulleitung, zeitnahe Information an das Kollegium, die Eltern- und Schülerschaft

9 Sportunterricht

Der Sportunterricht wird in vollem Umfang wieder aufgenommen. Das gilt auch für den Schwimmunterricht. Im Sportunterricht ist keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es ist in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Der Sportunterricht kann bis auf Weiteres nach den Herbstferien in den Sporthallen stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

⇒ Erarbeitung eines Konzepts durch die Fachschaft Sport

10 Musikunterricht

Gemeinsames Singen ist in geschlossenen Räumen bis zu den Weihnachtsferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage zu beachten.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

⇒ Erarbeitung eines Konzepts durch die Fachschaft Musik

11 Fahrten

Schulen können für den Zeitraum nach den Herbstferien – und soweit Schulfahrten in das Ausland betroffen sind – wieder selbst über ihr Fahrtenprogramm bestimmen. Sie tun dies aber in eigener Verantwortung.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

⇒ Überprüfung der Notwendigkeit der bereits genehmigten Fahrten/Exkursionen
⇒ keine Genehmigung neuer Fahrten/Exkursionen durch die Schulleitung

12 Gremien der schulischen Mitwirkung

Die Sitzungen der schulischen Mitwirkung (Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft, Schulpflegschaft, Fachkonferenzen, Schülerratsitzung) sowie die Durchführung des Elternsprechtages finden unter der Anwendung der Hygienemaßnahmen statt. Entsprechende Einladungen werden fristgerecht verteilt und auf der Homepage bekanntgegeben.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ eine der Hygienemaßnahmen erforderliche Vorbereitung der Räumlichkeiten durch die Schulleitung
- ⇒ Maskenpflicht während der Sitzungen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- ⇒ Bitte an die Eltern, dass nur ein Elternteil an der Sitzung teilnimmt

13 Berufliche Orientierung im Rahmen von KAOA

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Schuljahr 2020/21 wieder verpflichtend umzusetzen.

SCHULINTERNE MAßNAHMEN

- ⇒ genaue Prüfung der Durchführung der verschiedenen Standardelemente durch die Koordinatoren der Studien- und Berufsorientierung und der Schulleitung

14 Unterricht auf Distanz

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung gleichwertig. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich. Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.

15 Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

16 Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Es sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Diese Regelung sind – sofern keine neuen Vorgaben durch das MSB erlassen werden – im Zeitraum vom **26.10.2020 – 22.12.2020** gültig.


(Dr. Bohnensteffen)